

Antrag auf Bereitstellung überplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen / Verpflichtungsermächtigungen *)

Aktenzeichen

I. Von Amt _____ an Amt 20

Haushaltsjahr

Produktkonto / Deckungskreis / Investitionsnummer	Bezeichnung
---	-------------

Verfügbare Haushaltsmittel

Ansatz Aufwendungen/Auszahlungen/ Verpflichtungsermächtigungen	170.000	EUR
		EUR
+ bereits erhöht um		EUR
./ gesperzte Mittel		EUR
Summe	170.000	EUR
Es wird beantragt zu erhöhen		
um	270.000	EUR
auf	440.000	EUR

Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen sind nur zulässig, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (§ 97 GO-LSA). Verpflichtungen dürfen überplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird (§ 99 GO-LSA).

Bereits gebundene Mittel:

Begründung für den Mehrbedarf (ggf. Anlage beifügen):

Der Mehrbedarf entsteht durch die Abrechnung / Erstattungen in der Gewerbesteuer für Vorjahre

Deckungsvorschlag unter Angabe des Produktkontos und des Betrages:

bisher nicht veranschlagte Erträge/Einzahlungen für folgenden Zweck:

Mehrerträge/-einzahlungen / Wenigeraufwendungen/-auszahlungen / Wenigerinanspruchnahme / Verpflichtungsermächtigung bei:

Produktkonto	Bezeichnung	in Höhe von
61110 4691000	Nachzahlungszinsen Gewerbesteuer	270.000 EUR
		EUR

10.09.2015
Datum

Müller
Bearbeiter

Unterschrift Amtsleiterin / Amtsleiter

II.

VERFÜGUNG

Die Erhöhung des Haushaltsansatzes für Aufwendungen / Auszahlungen / Verpflichtungsermächtigungen wird

genehmigt in Höhe von EUR

und freigegeben die hauswirtschaftliche Sperre wird aufgehoben

abgelehnt Begründung:

Die überplanmäßige Aufwendung / Auszahlung / Verpflichtungsermächtigung wird gedeckt

entsprechend dem angegebenen Deckungsvorschlag

durch

Geprüft: 20:

Datum: II:

III. Erfasst am:

V. Entscheidung im Hauptausschuss am:

IV. Entscheidung OB-Beratung am:

VI. Beschluss im Stadtrat am:

*) Bitte Original an 20. Eine Kopie verbleibt beim beantragenden Amt.